

Verordnung über die Quellensteuer (QStV)

Vom 22. November 2000

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 114 Abs. 1, 119 Abs. 2, 122 Abs. 4, 125 Abs. 3, 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 und 138 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998¹⁾,

beschliesst:

A. Quellensteuern für natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 1

Naturalleistungen und Trinkgelder sind nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Grundsätzen zu bewerten. Bewertung von Naturalleistungen und Trinkgeldern

§ 2

¹ Der Tarif A gilt für allein stehende steuerpflichtige Personen (Ledige, in getrennter Ehe Lebende, Geschiedene, Verwitwete). Gebrauchstarife

² Der Tarif B gilt für verheiratete steuerpflichtige Personen, deren anderer Ehepartner nicht erwerbstätig ist, sowie für Halbfamilien (Ledige, in getrennter Ehe Lebende, Geschiedene, Verwitwete, die mit Kindern zusammenleben).²⁾

³ Der Tarif C gilt für Doppelverdienende, sofern beide Eheleute in der Schweiz erwerbstätig sind und der Verdienst der Ehefrau mindestens monatlich Fr. 600.– beträgt. Die Kinderzahl wird bei der Steuerberechnung des Ehemannes berücksichtigt.

¹⁾ SAR 651.100

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 8. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 373).

^{3bis} Die Tarife B und C sind sinngemäss auch bei Partnerschaften gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 ¹⁾ anzuwenden. ²⁾

⁴ Die Tarife sowie die Berechnungsgrundlagen sind im Anhang 2 festgelegt.

§ 3

Spezialtarif bei
Nebenerwerb

Als Nebenerwerb gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und die monatlichen Bruttoeinkünfte weniger als Fr. 2'000.– betragen, sofern die steuerpflichtige Person oder deren anderer Ehepartner daneben weitere Einkünfte erzielt.

§ 4 ³⁾

Pauschalsteuer
auf
Wertschriften-
erträgen und
Lotteriegewinnen

¹ Beträgt am massgebenden Stichtag das Wertschriftenvermögen einer quellensteuerpflichtigen Person weniger als Fr. 100'000.– oder resultieren in einer Periode steuerbare Wertschriftenerträge von weniger als Fr. 10'000.–, werden die Wertschriftenerträge mit einer Pauschalsteuer von 15 % erfasst.

² Betragen die in einer Periode erzielten Lotterie- und Totogewinne, ohne Berücksichtigung der abzugsfähigen Einsatzkosten, weniger als Fr. 10'000.–, werden diese Gewinne einer Pauschalsteuer von 15 % unterworfen.

³ Die quellensteuerpflichtige Person kann in diesen Fällen eine ordentliche Veranlagung verlangen.

§ 5

Massgebende
Verhältnisse

Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung.

§ 6

Ordentliche
Veranlagung bei
Vergütungen aus
dem Ausland

Erhält die steuerpflichtige Person die Vergütungen von einer Leistungsschuldnerin oder einem Leistungsschuldner im Ausland und werden diese nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in der Schweiz getragen, unterliegen sie der ordentlichen Veranlagung.

¹⁾ SR 211.231

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 8. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 373).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 430).

§ 7

Die in einem Kalenderjahr massgebende Einkommenslimite für die Durchführung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung gemäss § 119 des Gesetzes beträgt Fr. 120'000.–.

Nachträgliche
ordentliche
Veranlagung;
Einkommens-
limite

§ 8

Erhält eine bisher an der Quelle besteuerte Person die Niederlassungsbewilligung, so wird sie ab Beginn des folgenden Monats im ordentlichen Verfahren veranlagt.

Erhalt der
Niederlassungs-
bewilligung

§ 9

Heiratet eine bisher an der Quelle besteuerte Person eine Person, die ordentlich besteuert wird, so ist für beide Eheleute ab folgendem Monat eine gemeinsame ordentliche Veranlagung vorzunehmen.

Heirat mit
einer ordentlich
besteuerten
Person

§ 10

Wird ein bisher an der Quelle besteuertes Ehepaar neu ordentlich veranlagt, so gilt dies auch für den andern Ehepartner, und zwar unabhängig von dessen fremdenpolizeilichem Aufenthaltsstatus.

Überführung in
die ordentliche
Veranlagung
eines Ehepartners

§ 11

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepaar mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung löst für eine steuerpflichtige Person ohne Niederlassungsbewilligung wieder die Besteuerung an der Quelle aus. In diesen Fällen ist das Quellensteuerverfahren ab Beginn des folgenden Monats durchzuführen, sofern das Einkommen der steuerpflichtigen Person nicht die Einkommenslimite gemäss § 7 dieser Verordnung übersteigt.

Scheidung und
tatsächliche
oder rechtliche
Trennung

B. Quellensteuern für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

§ 12

¹ Übernimmt die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zu eigenen Lasten, so gilt als steuerbare Leistung der der steuerpflichtigen Person ausbezahlte Betrag zuzüglich der auf diesen Betrag entfallenden Steuer.

Allgemeine
Bestimmungen

² Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger als die im Anhang 1 festgelegten Beträge ausmachen.

§ 13

Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler, Referentinnen und Referenten

¹ Ist bei Gruppen der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.

² Für den Abzug von Gewinnungskosten ist eine Pauschale von 20 % der Bruttoeinkünfte zulässig. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

³ Naturalleistungen werden nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 14

Vorsorgeleistungen

Die Quellensteuer auf Vorsorgeleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland bemisst sich nach dem im Anhang 3 publizierten Tarif. Der Bundessteueranteil ist in diesem Tarif miteingerechnet.

C. Verfahren zur Erhebung und Rückerstattung der Quellensteuern

§ 15¹⁾

Meldepflichten

¹ Arbeitgebende haben die Anstellung von ausländischen Personen ohne Niederlassungsbewilligung innert 8 Tagen dem Kantonalen Steueramt zu melden.

² Das Migrationsamt des Kantons erstattet dem Kantonalen Steueramt laufend Meldung über die erteilten Arbeits- und Niederlassungsbewilligungen.

³ Die Einwohnerkontrolle erstattet dem Gemeindesteueramt laufend Meldung über geänderte Familienverhältnisse im Sinne der §§ 9 und 11 dieser Verordnung (Heirat, Scheidung und tatsächliche oder rechtliche Trennung).

§ 16

Rückerstattung; Allgemeines

¹ Das Kantonale Steueramt erstattet der steuerpflichtigen Person auf Gesuch hin oder von Amtes wegen zuviel abgezogene Quellensteuern direkt zurück.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 16. Oktober 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 430).

² Dem Gesuch ist eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über die Höhe des Bruttolohnes und der Steuerabzüge beizulegen.

§ 17

Eine Rückerstattung durch das Kantonale Steueramt erfolgt:

Gründe für eine
Rückerstattung

- a) bei falscher Tarifierung;
- b) für die Kirchensteuer von steuerpflichtigen Personen, die keiner Landeskirche angehören;
- c) für zu Unrecht abgezogenen Feuerwehropflichtersatz;
- d) zur individuellen Gewährung folgender im Tarif nicht berücksichtigter Abzüge
 - 1. Schuldzinsen nach Massgabe der geltenden Ausscheidungsgrundsätze (§ 40 lit. a des Gesetzes),
 - 2. Alimentenzahlungen (§ 40 lit. c des Gesetzes),
 - 3. Weiterbildungs- und Umschulungskosten, die mit dem Beruf zusammenhängen (§ 35 Abs. 1 lit. e des Gesetzes),
 - 4. Mehrkosten wegen Drittbetreuung von Kindern (§ 35 Abs. 1 lit. d des Gesetzes),
 - 5. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (§ 40 lit. e des Gesetzes),
 - 6. Einkäufe fehlender Beitragsjahre in die Pensionskassen (§ 40 lit. d des Gesetzes),
 - 7.¹⁾ Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten (§ 40 lit. i und lit. i^{bis} StG),
 - 8.²⁾ Anpassung des Kinderabzugs für volljährige Kinder in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt (§ 42 Abs. 1 lit. a StG);
- e) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach den Abkommen des Bundes.

§ 18

Die Bezugsprovision beträgt 2 % der abgezogenen Quellensteuern.

Bezugsprovision

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 8. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 373).

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 8. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 373).

§ 19

Aufteilung des
Steuerbetrages;
Teillieferungen

Das Kantonale Steueramt nimmt auf Ende des nächstfolgenden Monats nach Ablauf jedes Kalenderquartals Teillieferungen der eingegangenen Quellensteuern an die entsprechenden kantonalen Steuerhoheiten (Einwohner- und Kirchgemeinden) vor.

§ 20

Schluss-
abrechnung

¹ Das Kantonale Steueramt erstellt nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Schlussabrechnung und weist die sich ergebenden Anteile den entsprechenden Steuerhoheiten (Bund, Kanton, Einwohner- und Kirchgemeinden) zu.

² Auf den Anteilen der Kirchgemeinden ist ein Abzug für Verwaltungskosten von 5 % vorzunehmen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 21**

Allgemeines

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieser Verordnung sind alle nach dem 31. Dezember 2000 ausbezahlten, überwiesenen, gutgeschriebenen oder verrechneten Leistungen unterworfen.

§ 22

Vorbehalt der
ordentlichen
Veranlagung

Steuerpflichtige Personen, die nach bisherigem Recht infolge Erreichens der Einkommenslimite ordentlich veranlagt wurden, bleiben weiterhin dem ordentlichen Veranlagungsverfahren unterstellt.

§ 23

Publikation und
Inkrafttreten;
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung über die Quellensteuer vom 2. November 1994 ¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 669; 1996 S. 366; 1998 S. 362 (SAR 651.711)

Anhang 1

Die Quellensteuer wird gemäss § 12 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als:

bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten	Fr. 300.– insgesamt pro Schuldnerin bzw. Schuldner der steuerbaren Leistung
bei Organen juristischer Personen	Fr. 300.– im Kalenderjahr
bei Hypothekargläubigerinnen und -gläubigern	Fr. 300.– im Kalenderjahr
bei Einkünften aus öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen	Fr. 1'000.– im Kalenderjahr

Anhang 2 und 3 ¹⁾

Die beiden Anhänge werden durch Verweisung publiziert. Sie können beim Kantonalen Steueramt, Sektion Spezialsteuern, Quellensteuern, und bei der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 8. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 373).